



Ausgabe: 04-2025

Veröffentlichung am: 20.01.2025

Ortsübliche Bekanntgaben

**Bekanntmachung des Zweckverbandes Parthenaue  
über die öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2025  
vom 20.01.2025**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2025 mit seinen Bestandteilen wurde durch die Verbandsversammlung am 28.11.2024 mit Beschluss 71/2024 beschlossen. Die Landesdirektion Sachsen hat im Bescheid vom 02.01.2025 (Aktenzeichen 20-2217/125/15) genehmigt. Der in §4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 gesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite beträgt 350.000 EUR und wurde genehmigt.

Die Auslegung erfolgt in der Zeit

**vom 21.01.2025 bis einschließlich 27.01.2024**

**Montag bis Donnerstag von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
sowie Freitag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

zur kostenlosen Einsicht durch jedermann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Parthenaue, Sommerfelder Str. 71, 04316 Leipzig

Leipzig, den 20.01.2025

gez. Tobias Meier  
Verbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Parthenaue  
für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 28.11.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- |  |               |
|--|---------------|
| - Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf      | 925.641,70 €  |
| - Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf | -929.171,70 € |



- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-3.530,00 €
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	- €
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	- €
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	- €
- Gesamtergebnis auf	-3.530,00 €
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	- €
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	- €
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	- €
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	- €
- veranschlagten Gesamtergebnis auf	-3.530,00 €

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.173.841,70 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-1.024.927,95 €
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	148.913,75 €
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	26.250,00 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-64.500,00 €
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-38.250,00 €
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	110.663,75 €
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-17.196,00 €
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-17.196,00 €
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	93.467,75 €

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.



#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von 350.000,00 €

Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.  
Die Höchstgrenze des genehmigungsfreien Kassenkredites gem. §84  
Abs.3 SächsGemO (1/5 der im Finanzhaushalt veranschlagten  
Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit) beträgt:

204.985,59 €

#### § 5

Die Abgabesätze für die Gewässerunterhaltung, werden in einer  
gesonderten Satzung festgelegt und wurden noch nicht beschlossen. Für  
die Haushaltssatzung wurden folgende vorläufige Werte angenommen:

- für An-/ Hinterlieger
- für Einleiter

1,46 EUR/lfm  
0,046 EUR/m<sup>3</sup>

#### § 6

Weitere Festsetzungen:

Der Ertrag aus Umlage des Zweckverbandes Parthenaue für  
Regionalentwicklung wird festgesetzt auf

150.441,70 €

Der Ertrag aus Umlage Gewässer II. Ordnung wird festgesetzt auf  
davon variabler Anteil

149.300,00 €  
35.000,00 €

Leipzig, den 28.11.2024

gez. Tobias Meier  
Verbandsvorsitzender

### Öffentliche Bekanntmachungen

- derzeit keine -

### Hinweis

Mit der Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 01.08.2024 im Sächsischen Amtsblatt, Ausgabe Nr. 33/2024, Seite 954 ff. vom 15.08.2024 i.V.m. der Bekanntmachung des Zweckverbandes Parthenaue zur ortsüblichen Bekanntgabe im Sächsischen Amtsblatt, Amtlicher Anzeiger, Ausgabe Nr. 34/2024, Seite A394 vom 22.08.2024 erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen (KomBekVO) und ortsüblichen Bekanntgaben, sofern keine abweichenden Rechtsvorschriften bestehen, durch elektronische Veröffentlichung im Amtsblatt des Zweckverbandes Parthenaue auf dessen öffentlichen Onlineportal unter [www.partheland.info](http://www.partheland.info).

Ende des elektronischen Amtsblattes – Ausgabe 04-2025

### Impressum



Herausgeber: Zweckverband Parthenaue  
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden, Herr Tobias Meier  
Sommerfelder Straße 71  
04316 Leipzig  
Telefon: 0341 55 00 949-0  
Telefax: 0341 55 00 949-9  
Webseite: [www.partheland.info](http://www.partheland.info)  
E-Mail: [info@zv-parthenaue.de](mailto:info@zv-parthenaue.de)